Oberstufenschule Länggasse Thun
Schulleitung, 21.08.2023

Merkblatt Umgang mit Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten

HAUSORDNUNG

Mobiltelefon (Smartphone) und andere elektronische Geräte sind im Schulhaus sowie auf dem Schulareal nicht sicht- und hörbar. Ausnahmen sowie der Umgang mit den persönlichen iPads werden durch die Lehrpersonen geregelt.

MOBILTELEFON UND ANDERE ELEKTRONISCHE GERÄTE

Den Lehrpersonen der OSL ist es ein Anliegen, dass die Schülerinnen und Schüler den Umgang mit den modernen Technologien und Kommunikationsinstrumenten erlernen. Das bedeutet auch, die Verantwortung für den sinnvollen und gesetzeskonformen Umgang wahrzunehmen. Diese Verantwortung liegt bei den Eltern und den Schülerinnen und Schülern.

Es ist an der OSL gestattet, sein Mobiltelefon mitzunehmen, es ist aber nicht sicht- und hörbar. Allfällige Ausnahmen sind vorgängig mit der Lehrperson abzusprechen. Im Auftrag der Lehrperson können Geräte im Unterricht gezielt eingesetzt werden.
Wer absichtlich gegen diese Regelung verstösst, muss sein Mobiltelefon abgeben. Ohne Kontaktaufnahme durch die Eltern erfolgt die Rückgabe nach einer Woche (7 Tage).

Kann aus privaten Gründen nicht auf das persönliche Kommunikationsgerät verzichtet werden, suchen die Eltern das Gespräch mit der Klassenlehrperson. Bei Bedarf kann das Gerät von den Eltern, bzw. der gesetzlichen Vertretung zum vereinbarten Termin abgeholt werden. In diesem Fall sorgen sie mit geeigneten Massnahmen für das zukünftige Einhalten der Regelung.

NUTZUNG DER iPADS

Das iPad ist ein elektronisches Gerät und unterliegt der Regel in der Hausordnung.

Regelungen:

- Das iPad soll nur auf Anweisung der Lehrkraft benutzt werden.
- Es bleibt in den Pausen im Pult.
- iPads müssen zu Hause aufgeladen werden.
- Bei Fehlverhalten gilt die gleiche Regelung wie bei den Mobiltelefonen (Sprachlehrpersonen informieren).
- Logindaten werden erfasst und durch die Klassenlehrperson aufbewahrt.

Hinweise

- Gefahr des Einklemmens der Geräte durch die Pultdeckel
- Gefahr von unerlaubten Aufnahmen von anderen SuS und LP (Audio, Foto, Film)

Rechtliche Ergänzungen zu den Foto-, Film- und anderen Funktionen der modernen Mobiltelefone:

Mobiltelefone sind heute so genannte Multifunktionsgeräte (Foto- und Filmkamera etc. im selben Gerät). Missbräuche kommen leider vor. Es ist deshalb wichtig zu wissen, was der Gesetzgeber im schweizerischen Strafgesetzbuch vorsieht.

1. Das Zeigen von ehrverletzenden Bildern oder Filmen unter Kollegen stellt eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der gefilmten Person dar (laut Art. 28 ZGB).
2. Jegliche Veröffentlichung von Bildern oder Filmen ist ohne die Einwilligung der ab gebildeten Personen verboten (Art. 28 ZGB).
3. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegen stände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird bestraft (Art. 197.4 1 ZGB).

Verstösse gegen diese gesetzlichen Bestimmungen können zu einer Anzeige führen. Bezüglich Sanktionen gilt das Jugendstrafrecht.